

**Empfehlung
zur Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung
in einer anderen Familie - § 33 SGB VIII
(Vollzeitpflege)**

- verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 06.09.2007 -

September 2007



Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales
Landesjugendamt
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz

Tel.: 0371 577 0
Fax: 0371 577 282

E-Mail: landesjugendamt@slfs.sms.sachsen.de
Web: www.slfs.sachsen.de/lja



Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Die Pflegefamilie	3
2.1	Begriff	3
2.2	Anforderungen	3
2.3	Rechtliche Stellung der Pflegefamilie	3
2.3.1	Rechte und Pflichten von Pflegepersonen nach den Regelungen des BGB	3
2.3.2	Rechte und Pflichten von Pflegepersonen nach den Regelungen des SGB VIII	4
2.3.3	Pflegepersonen an der Schnittstelle zwischen öffentlichem und privatem Recht	4
3	Das Pflegekind	5
4	Vollzeitpflege als Aufgabe der Jugendhilfe	5
4.1	Grundsatz	5
4.2	Zusammenarbeit mit anderen Jugendämtern	5
4.3	Rahmenbedingungen	5
4.4	Der Hilfeplan	6
4.5	Anforderungsprofil einer Fachkraft des Pflegekinderwesens	6
4.6	Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe	6
5	Formen der Vollzeitpflege	6
5.1	Befristete Vollzeitpflege	6
5.2	Unbefristete Vollzeitpflege	7
5.3	Familiäre Bereitschaftsbetreuung/Bereitschaftspflege	7
6	Sonderpflegestellen	7
6.1	Grundsatz	7
6.2	Eignung/Qualifikation der Pflegeperson	8
6.3	Inhaltliche Schwerpunkte	8
7	Die Erziehungsstellen	9
7.1	Grundsatz	9
7.2	Organisationsmodell der Erziehungsstellen	9
7.2.1	Erziehungsstellenträger	9
7.2.2	Beratender Fachdienst	10
7.2.3	Erziehungsstellenfamilie	10
7.2.4	Aufgaben des Erziehungsstellenträgers	10
7.2.5	Aufgaben des beratenden Fachdienstes	11
7.2.6	Aufgaben der Erziehungsstellenfamilie	12
8	Materielle Leistungen	12
8.1	Pflegegeld	12
8.2	Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in Sonderpflege- bzw. Erziehungsstellen	13
8.2.1	Sonderpflegestellen	13
8.2.2	Erziehungsstellen	13
8.3	Kindergeld	13
8.4	Krankenversicherung	13



1 Rechtliche Grundlagen

Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn eine dem Kind oder Jugendlichen entsprechende Erziehung innerhalb der Familie nicht gewährleistet und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist. Soweit erforderlich, ist die Hilfe auch außerhalb der eigenen Familie durchzuführen. Das leistungsverpflichtete Jugendamt entscheidet nach Maßgabe der §§ 27 ff SGB VIII über die zu gewährende Hilfe. Dabei sind einerseits die individuellen Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen und andererseits die Ressourcen der Eltern in ihrer Erziehungskompetenz Grundlage der sozialpädagogischen Entscheidung, die im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen ist.

Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII ist in einer anderen Familie zu gewähren. Mit dieser Begriffsbestimmung erfolgt eine klare Abgrenzung gegenüber der Herkunftsfamilie des Kindes oder Jugendlichen. Darüber hinaus wird auch ein institutioneller Kontext ausgeschlossen. Die Erziehung findet in einem privaten Haushalt statt. Der Forderung des Gesetzgebers, für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche besondere Formen der Familienpflege zu schaffen (§ 33 Satz 2 SGB VIII), wird mit dem Angebot von Sonderpflege- und Erziehungsstellen Rechnung getragen.

2 Die Pflegefamilie

2.1 Begriff

Der Begriff Pflegefamilie erfasst sowohl Familien als auch Einzelpersonen, die in ihrer Haushaltsgemeinschaft ein oder mehrere Kinder und Jugendliche regelmäßig betreuen, erziehen und ihnen Unterkunft gewähren. Bei der Vermittlung von Kindern und Jugendlichen in eine andere Familie wird ein „offener“ Familienbegriff zugrunde gelegt, d. h. Lebensgemeinschaften in ihren unterschiedlichen Ausgestaltungsformen, mit und ohne eigene Kinder, können geeignete Pflegepersonen* sein, soweit sie in der Lage sind, die notwendige Erziehungsarbeit an den besonderen Bedürfnissen der zu betreuenden Minderjährigen auszurichten.

Auch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) sind gemäß § 27 Abs. 2a SGB VIII eine andere Familie, wenn sie als Pflegepersonen für die Vollzeitpflege geeignet sind und die Bereitschaft besitzen, in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt den Hilfebedarf für das Kind oder den Jugendlichen sicherzustellen.

Die Anzahl der Pflegekinder im Haushalt einer Pflegeperson regelt § 23 Landesjugendhilfegesetz.

Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Kind oder Jugendlichen soll einem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

2.2 Anforderungen

Erfolgreiche Pflegeverhältnisse korrelieren mit einem durchlässigen Familiensystem. Offenheit für die Lebenssituation und Bedürfnisse des Kindes sind ebenso notwendig wie die Akzeptanz der „doppelten Elternschaft“. Dies erfordert von den Pflegepersonen eine enge Kooperation mit den verantwortlichen Fachkräften des Jugendamtes. Ebenso ist es notwendig, dass sich die Pflegepersonen mit Dritten, die an der förderlichen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen beteiligt sind, abstimmen. Im Interesse des Kindes oder Jugendlichen müssen sie bereit und in der Lage sein, respektvoll mit der Herkunftsfamilie zusammenzuwirken und angemessene Kontakte zwischen dem Kind und seiner bisherigen Familie zu ermöglichen.

Kinder und Jugendliche mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen (§ 33 Satz 2 SGB VIII) bedürfen spezieller Formen der Betreuung in einer Pflegefamilie. (siehe Pkt. 6.).

2.3 Rechtliche Stellung der Pflegefamilie

2.3.1 Rechte und Pflichten von Pflegepersonen nach den Regelungen des BGB

Nach § 1688 BGB sind Pflegepersonen berechtigt, für das Pflegekind in Angelegenheiten des täglichen Lebens selbst zu entscheiden und insoweit den Personensorgeberechtigten zu vertreten, sofern dieser nicht etwas anderes erklärt oder das Familiengericht etwas anderes angeordnet hat. Demgegenüber

* In vorliegender Empfehlung wird im weiteren durchgehend der Begriff „Pflegeperson“ verwendet, unabhängig davon, ob es sich um Einzelpersonen, Ehe- oder Lebensgemeinschaften u. ä. handelt



verbleiben grundsätzliche Entscheidungen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, bei dem Inhaber der elterlichen Sorge. Dazu zählen z. B. religiöse Erziehung, Auswahl der Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungsstätte sowie medizinischen Behandlungen; mit Ausnahme von Notfällen.

§ 1630 Abs. 3 BGB regelt, dass bei längerer Zeit der Familienpflege das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge (§§ 1626 ff BGB) auf die Pflegeperson übertragen kann, die dann mit der Rechtsposition eines Pflegers ausgestattet ist.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, Pflegepersonen, die gemäß § 1779 BGB nach ihren persönlichen Verhältnissen und sonstigen Umständen geeignet sind, die Einzelvormundschaft zu übertragen.

Lebt ein Kind seit längerer Zeit in der Pflegefamilie und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht gemäß § 1632 Abs. 4 BGB von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind in der Pflegefamilie verbleibt.

Ergibt sich durch Umgang eine Kindeswohlgefährdung, kann der Umgang zu den Umgangsberechtigten auf Antrag durch das Gericht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (§ 1684 Abs. 4 BGB).

2.3.2 Rechte und Pflichten von Pflegepersonen nach den Regelungen des SGB VIII

Gegenüber dem Jugendamt haben Pflegepersonen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII. Dies gilt auch, soweit keine Jugendhilfeleistung gewährt wird. Im Einzelfall erbringen freie Träger im Auftrag des Jugendamtes diese Beratungsleistung (z. B. Erziehungsberatungsstelle). Weiterhin soll den Pflegepersonen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht werden. Der Beratungsanspruch umfasst alle das Pflegeverhältnis betreffenden Angelegenheiten. Neben Fragen zur Erziehung und Beziehungsgestaltung können auch rechtliche Themen Gegenstand der Unterstützung sein.

Bei einer Vollzeitpflege als Jugendhilfeleistung sind die Pflegepersonen verpflichtet, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten und bei der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung mitzuwirken (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Sie sollen gemäß § 72 a SGB VIII dem Jugendamt in regelmäßigen Abständen (5-Jahreszeitraum)¹ ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. des Bundeszentralregisters vorlegen.

Unter besonderer Berücksichtigung der Situation des Kindes und seines erzieherischen Bedarfs können auch Pflegeeltern allgemeine Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) sowie Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 ff SGB VIII) in Anspruch nehmen. Die familienergänzende Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung ist als Bestandteil der zu gewährenden Hilfe, die der Förderung und Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen dient, in den Hilfeplan aufzunehmen

Pflegepersonen müssen der verantwortlichen Fachkraft Zugang zum Kind ermöglichen. Sie haben das Jugendamt über wichtige, das Kindeswohl betreffende Ereignisse unterrichten, um möglichen Gefährdungssituationen rechtzeitig begegnen zu können. Hierzu zählen dauerhafte Veränderungen in persönlichen Umständen ebenso wie Änderungen in Familie und Partnerschaft.

Es handelt sich hierbei um eine grundsätzliche Mitteilungspflicht, die sich an alle Pflegepersonen unabhängig von einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII richtet. Bei einem Pflegeverhältnis im Sinne der vorliegenden Empfehlung wird regelmäßig das Zusammenwirken im Rahmen des Hilfeplangesprächs maßgebend für die Ausgestaltung und Fortführung der Hilfe sein. (siehe Pkt. 4).

Wird im Rahmen der Hilfen zur Erziehung aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt ein Kind oder Jugendlicher aufgenommen, bedarf es keiner Pflegeerlaubnis (§ 44 Abs. 1 SGB VIII).

2.3.3 Pflegepersonen an der Schnittstelle zwischen öffentlichem und privatem Recht

Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie gemäß § 27 Abs. 1 i.V.m. § 33 SGB VIII richtet sich an das örtlich zuständige Jugendamt.

Das Jugendamt wählt seinerseits eine Pflegeperson aus, die im Rahmen von § 33 SGB VIII die Erziehung und Betreuung des Pflegekindes übernimmt. Zwischen dem Personensorgeberechtigten und der Pflegeperson wird damit ein zivilrechtliches Auftragsverhältnis begründet. D. h. die Personensorgeberechtigten übertragen der Pflegeperson die Befugnis zur Ausübung von Angelegenheiten der Personensorge. Schriftliche Erklärungen der Beteiligten (Sorgeberechtigten, Eltern, Pflegepersonen) zur jeweiligen Aufgabenübertragung bzw. Aufgabenwahrnehmung werden im Hilfeplan geregelt.

¹ BAGLJÄ „Hinweise zur Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72 a SGB VIII, beschlossen auf der 100. Arbeitstagung, 2006



3 Das Pflegekind

Pflegekinder sind Kinder und Jugendliche, die eine gezielte individuelle Betreuung und intensive Zuwendung in einer anderen Familie erhalten, da ihre Eltern aus den verschiedensten Gründen vorübergehend oder auf Dauer nicht in der Lage sind, eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten.

Pflegekinder können bereits von Geburt an in eine Pflegefamilie aufgenommen werden und im Einzelfall kann die Betreuung in einer Pflegefamilie über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus als Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) erforderlich sein. Wird ein Pflegekind während seines Aufenthaltes in einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe auch die Unterstützung der Minderjährigen bei der Pflege und Erziehung des eigenen Kindes (§ 27 Abs. 4 SGB VIII).

Kinder unter 6 Jahren sollen bei einer notwendigen Fremdunterbringung vorrangig in eine Pflegefamilie vermittelt werden, soweit dem aus sozialpädagogischer Sicht keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

Kinder und Jugendliche mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen (§ 33 Satz 2 SGB VIII) bedürfen spezieller Formen der Betreuung in einer Pflegefamilie.

4 Vollzeitpflege als Aufgabe der Jugendhilfe

4.1 Grundsatz

Die Vollzeitpflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe, die auch von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden kann (§ 3 Abs. 2 i.V. mit §§ 33 SGB VIII). Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch gemäß § 79 SGB VIII beim örtlich zuständigen Jugendamt (Leistungsverpflichtung).

Gemäß § 37 Abs. 3 SGB VIII soll das Jugendamt im Rahmen seiner hoheitlichen Verantwortung entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet (sog. Kontrollfunktion).

Aus § 86 Abs. 6 SGB VIII ergibt sich für Leistungen gemäß § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII eine Sonderregelung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für diese Leistung. Demnach wechselt die örtliche Zuständigkeit in den Bereich, in dem die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat dann, wenn das Pflegekind zwei Jahre dort lebt und der weitere Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer zu erwarten ist. Die Kosten für diese Leistung werden vom vorher zuständigen örtlichen Träger im Rahmen seiner Kostenerstattungspflicht (§ 89 a SGB VIII) erstattet.

Der Pflegekinderdienst ist im Jugendamt organisiert.

4.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendämtern

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Verantwortung bei der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen gemäß § 33 SGB VIII bei dem vermittelnden Jugendamt liegt. D.h., die Prüfung der speziellen Eignung der Pflegeperson muss sich an den Bedürfnissen des Kindes ausrichten und könnte formal auch ohne Beteiligung des Jugendamtes am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegeperson erfolgen. Dabei wäre im Einzelfall hinzunehmen, dass ggf. wesentliche Kriterien, die gegen eine Vermittlung sprechen würden, nicht beachtet werden können. Um dies auszuschließen, sollten die beteiligten Jugendämter regelmäßig im Vorfeld der Anbahnung über die Eignung der Pflegeperson und die Modalitäten des Vermittlungsprozesses einvernehmliche Absprachen treffen.

4.3 Rahmenbedingungen

Eine sozialpädagogische Fachkraft für Vollzeitpflege (bei VZE) sollte nicht mehr als 25 Pflegeverhältnisse bzw. 40 Pflegekinder betreuen. Ein geeigneter Arbeitsplatz muss zur Verfügung gestellt werden. Es müssen ebenso Räume für Gruppengespräche und Elternbildungsarbeit verfügbar sein. Bei der Regelung Arbeitszeit ist zu berücksichtigen, dass Elternarbeit häufig außerhalb der üblichen Dienststunden geleistet werden muss. Sozialpädagogische Fachkräfte im Pflegekinderdienst benötigen neben regelmäßigem Erfahrungsaustausch in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen, Praxisberatung (Supervision) und Fortbildung.



4.4 Der Hilfeplan

Als Grundlage für die Ausgestaltung der Jugendhilfegewährung als Vollzeitpflege ist das Jugendamt, wie bei allen längerfristigen Hilfen zur Erziehung, verpflichtet, einen Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) zu erstellen und fortzuschreiben. Seine Verfahrensregelungen setzen produktive Impulse zur Verbesserung der fachlichen Qualität des Hilfeprozesses.

Der Hilfeplan enthält Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Der gesamte Prozess ist zu dokumentieren.

Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt (§ 36 Abs. 1 SGB VIII).²

4.5 Anforderungsprofil einer Fachkraft des Pflegekinderwesens

Für die Aufgabe des Pflegekinderwesens sollen die Jugendämter gemäß § 72 SGB VIII nur solche Personen hauptberuflich beschäftigen, die persönlich für diese Tätigkeit geeignet sind, über eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung³ und Berufserfahrung verfügen.

4.6 Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe

Leistungen im Pflegekinderbereich können auch von freien Trägern erbracht werden (§ 3 Abs. 2 SGB VIII). Bei Beachtung des Subsidiaritätsprinzips nach § 4 Abs. 2 SGB VIII und dem Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII sind freie Träger, die sich organisatorisch an der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und an der Beratungsarbeit verantwortlich beteiligen wollen und dafür die personellen und fachlichen Voraussetzungen mitbringen, zu fördern.

Freie Träger können sich aber auch an Teilaufgaben im Pflegekinderbereich beteiligen bzw. diese übernehmen (z.B. Werbung von Pflegefamilien und Beratungsangebote für Pflegeeltern, Unterstützung von Pflegeelterngruppen).

5 Formen der Vollzeitpflege

Vollzeitpflege ist dadurch gekennzeichnet, dass die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen regelmäßig über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erfolgt. Damit ist eine klare Abgrenzung zur Tagespflege nach § 23 SGB VIII gegeben

Die differenzierte Ausgestaltung der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII wird bestimmt von der möglichen Dauer der Hilfeleistung einerseits und der besonderen Situation des Kindes und oder Jugendlichen andererseits.

5.1 Befristete Vollzeitpflege

Die personensorgeberechtigten Eltern sind aufgrund einer besonderen oder Notsituation für eine längere Zeit, jedoch nicht andauernd, außerstande, das Kind oder den Jugendlichen zu betreuen und zu erziehen. Sie sind grundsätzlich bereit und in der Lage, mit Hilfe des Jugendamtes die Bedingungen in der Familie so nachhaltig zu verändern, dass sie in einem für den Minderjährigen angemessenen Zeitraum wieder eigenständig Erziehungsverantwortung übernehmen können.

Das Einverständnis der Eltern zur Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen in einer Pflegefamilie sollte vorhanden sein oder erlangt werden. Die Dauer der zeitlichen Befristung regelt der Hilfeplan. Sie sollte nicht über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen.

² Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfeplanung nach § 36 KJHG; NDV 9/1994, 317 ff., NDV 1996, 74; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII; Mai 2006, www.deutscher-verein.de

³ Beschluss der BAGLJÄ „Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ Aktualisierung vom 10.11.2004; www.baqliae.de



Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte sind:

- ♦ Die Pflegeperson fördert die Entwicklung und Handlungsfähigkeit des Minderjährigen.
- ♦ Die Pflegeperson kann sich in die Lage des Kindes oder Jugendlichen einfühlen und ist auch in ambivalenten Situationen belastbar.
- ♦ Die Herkunftsfamilie wird in den Hilfeprozess einbezogen. Insbesondere müssen sie ihre Erziehungsfähigkeit wiedererlangen.
- ♦ Die Beziehungen zur Herkunftsfamilie werden unterstützt. Es finden regelmäßige Kontakte zwischen dem Kind oder Jugendlichen und der Herkunftsfamilie statt.
- ♦ Das Kind oder der Jugendliche muss darauf vertrauen dürfen, dass der Aufenthalt in der Pflegefamilie zeitlich befristet ist.
- ♦ Der Minderjährige wird an ihn betreffenden Angelegenheiten altersgemäß beteiligt.
- ♦ Die Rückkehr des Minderjährigen wird gut vorbereitet und von den Pflegepersonen einfühlsam begleitet werden.
- ♦ Ist demgegenüber einzuschätzen, dass die leiblichen Eltern nicht in der Lage sein werden, die Bedingungen in der Familie zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen zu verbessern, ist eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive für den Minderjährigen zu erarbeiten.

5.2 Unbefristete Vollzeitpflege

Die Herkunftseltern sind für eine voraussichtlich längere oder unbestimmte Zeit nicht fähig, Erziehungsverantwortung für ihr Kind zu übernehmen. Es muss eingeschätzt werden, dass eine nachhaltige Verbesserung der Bedingungen in der Herkunftsfamilie in einem für den Minderjährigen vertretbaren Zeitraum nicht erreicht werden kann. Soweit von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen werden muss, sind Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen gemäß § 1666 BGB zu veranlassen.

Die auf Dauer angelegte Vollzeitpflege trägt in der Regel familienersetzenden Charakter. Gleichwohl sollte das Einverständnis der Eltern zu dieser Hilfeleistung vorhanden sein oder erlangt werden.

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte sind dementsprechend:

- ♦ Die Pflegefamilie übernimmt auf Dauer, entsprechend des Alters- und Entwicklungsstandes, die Betreuung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Der Minderjährige wird in das Alltagsleben der Familie integriert.
- ♦ Dem Bedürfnis des Minderjährigen nach verlässlichen Bindungen wird in geeigneter Weise Rechnung getragen.
- ♦ Die Beziehungen des Kindes oder Jugendlichen zu seinen leiblichen Eltern sind, soweit dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen, durch angemessene Kontakte zu erhalten.

5.3 Familiäre Bereitschaftsbetreuung/Bereitschaftspflege

Familiäre Bereitschaftsbetreuungen sichern dem Kind oder Jugendlichen während der vorläufigen Unterbringung nach § 42 SGB VIII zeitlich befristete Betreuung, Unterbringung sowie Versorgung und leisten somit keine Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 27 SGB VIII. Hierfür bestehen gesonderte Regelungen.

6 Sonderpflegestellen

6.1 Grundsatz

Sonderpflegestellen sind eine spezielle Form der auf den individuellen Bedarf ausgerichteten Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche. Von einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung ist dann auszugehen, wenn das Kind oder der Jugendliche auf den Entwicklungsebenen der:

- ♦ Motorik;
- ♦ sprachlichen Fähigkeiten;
- ♦ kognitiven Fähigkeiten;
- ♦ der sozialen Kompetenz

Defizite aufweist.



Es ist dabei jedoch nicht zwingend, dass alle 4 Bereiche kumulativ beeinträchtigt sind⁴. Die Entscheidung zur Unterbringung in einer Sonderpflegestelle als notwendige und geeignete Hilfeleistung trifft das Jugendamt. Ihm obliegt die Eignungsprüfung, Vermittlung und Begleitung der Sonderpflegestelle.

6.2 Eignung/Qualifikation der Pflegeperson

Sonderpflegestellen müssen aufgrund der durch die besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes gegebenen erhöhten Anforderungen gezielt im Einzelfall ausgewählt werden. Es kommen Pflegepersonen in Betracht, die aufgrund ihrer individuellen Lebens- bzw. Berufserfahrung sowie vorhandener Fachlichkeit in der Lage sind, den individuellen Förderbedarf des Kindes oder Jugendlichen kompetent und umfassend sicherzustellen. Sie müssen besonders belastbar sein und über ausgeprägte erzieherische Fähigkeiten verfügen.

Eine Pflegeperson der Sonderpflegestelle, welcher überwiegend die Betreuung des Minderjährigen obliegt, benötigt fundierte sozialpädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere zu den Themen, wie:

- ♦ Bindung, Trennung, Verlust,
- ♦ Biografiearbeit,
- ♦ Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten,
- ♦ seelische Störungen,
- ♦ auffälliges Verhalten in der Schule,
- ♦ Gewalt- und andere traumatische Erfahrungen,
- ♦ Identitätsfindung etc.
- ♦ Bereitschaft zur Reflexion (Supervision)

und ist in der Lage, dieses Wissen handlungsleitend in der Erziehung und Förderung einzusetzen.

Die Pflegeperson besitzt einen entsprechenden Hoch- oder Fachhochschulabschluss bzw. fachlichen Berufsabschluss (Sozialpädagoge/-in/Sozialarbeiter/-in, Heil-/Rehabilitationspädagoge/-in, Erzieher/-in) oder ist aufgrund besonderer persönlicher Voraussetzungen für diese Aufgabe geeignet. Dies schließt die Bereitschaft ein, regelmäßig Fortbildungsangebote wahrzunehmen bzw. bereit zu sein, sich die notwendigen Kenntnisse im Rahmen einer Weiterbildung oder Zusatzqualifikation nachträglich anzueignen.

Bei der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen mit einer Behinderung verfügt eine Pflegeperson über geeignete berufliche und angemessene persönliche Erfahrungen im Umgang mit der vorhandenen geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung.

6.3 Inhaltliche Schwerpunkte

Ausgehend von der besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung benötigt das Kind/ der Jugendliche ein verlässliches emotionales Bindungsangebot von der Familie.

Den Pflegepersonen obliegen darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- ♦ Ein erhöhter Förderbedarf, der ggf. aus vorhandenen oder drohenden Behinderungen resultiert, kann abgesichert werden. Entsprechend des Bedarfs arbeitet die Sonderpflegestelle eng mit Beratungsstellen, medizinischen und therapeutischen Einrichtungen zusammen.
- ♦ Die im Interesse des Minderjährigen erforderliche Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern erfolgt überlegt und respektvoll.

Die Pflegeperson nutzt regelmäßig Beratung, Fortbildung bzw. Supervision. Sie ist in der Lage, durch verschiedene Entlastungsangebote ihr physisches und psychisches Gleichgewicht zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Urlaubszeiten bzw. Freiräume ohne das Pflegekind werden ermöglicht. Diesbezüglich sind mit dem Jugendamt verbindliche Regelungen zu treffen, wobei auch eine Beteiligung von freien Trägern (Beratungsstellen, Einrichtungen) vereinbart werden kann.

⁴ Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 06.04.2004, AZ: 5 B 86/04



7 Die Erziehungsstellen

7.1 Grundsatz

Kennzeichnend für dieses Leistungsangebot ist das Organisationsmodell der professionellen Erziehung entwicklungsbeeinträchtigter Kinder und Jugendlicher in privaten Haushalten (Erziehungsstellenfamilien) in Einheit zwischen:

- ♦ dem Träger der Jugendhilfe, der das Angebot vorhält,
- ♦ dem beratenden Fachdienst des Trägers und
- ♦ der das Kind/ den Jugendlichen betreuenden Erziehungsstellenfamilie

Die Vermittlung in eine Erziehungsstelle wird regelmäßig nur in Verbindung mit der Gewährung von Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt (§ 27 i.V.m. §§ 33, 35, 35a SGB VIII) durchgeführt. Das Jugendamt ist gesamtverantwortlich. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Vermittlung des Kindes oder Jugendlichen zu einer dem Jugendamt bekannten und geprüften Pflegeperson erfolgt⁵.

Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, für welche die Aufnahme in eine Erziehungsstelle in Betracht kommt, können alle Altersbereiche umfassen, wenn die Erziehung in einem konstanten familiären Bezugsrahmen erfolversprechend erscheint. Besondere Problemlagen können unter anderem sein:

- ♦ erhebliche Auffälligkeiten und Störungen im Bezugs- und Familiensystem,
- ♦ seelische Behinderungen,
- ♦ traumatische Erlebnisse,
- ♦ Entwicklungsbeeinträchtigungen mit ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten.

Eine Erziehungsstellenfamilie ist in der Regel mit 2 Erziehungsstellenkindern ausgelastet. Insgesamt sollen nicht mehr als 4 Minderjährige, einschließlich eigener Kinder, in der Erziehungsstelle leben.

7.2 Organisationsmodell der Erziehungsstellen

7.2.1 Erziehungsstellenträger

Die Erziehungsstellenarbeit wird in der Regel in Verantwortlichkeit eines freien Trägers wahrgenommen, der dann Anstellungsträger des/der Fachberater/-in ist und die üblichen Funktionen wie Dienst- und Fachaufsicht, Finanzverwaltung usw. übernimmt. Ihm obliegt es, Verträge abzuschließen, Vereinbarungen auszuhandeln und Konzepte weiterzuentwickeln. Er übernimmt die Außendarstellung des Leistungsangebots.

Der Träger hat zur Umsetzung und Ausgestaltung des Leistungsangebots entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen. Er stellt Büro-, Beratungs- und evtl. Therapieräume zur Verfügung. Hinsichtlich der Zusammenarbeit sowohl mit dem Jugendamt als auch den Erziehungsstellenfamilien empfiehlt sich der Abschluss von zwei Vereinbarungen.

(1) In einer Vereinbarung zwischen Jugendamt und Erziehungsstellenträger sollten die Leistungsmerkmale und die damit verbundenen Aufgaben, Rechte und Pflichten beider Seiten geregelt werden. Wesentliche Punkte können sein:

- ♦ Angaben zum Umfang der Leistung im Rahmen der Übertragung von Aufgaben nach § 33 SGB VIII im Einzelfall;
- ♦ Finanzierung der Leistung (Personalkosten beratender Fachdienst, anteilig für Leitung/Verwaltung, Fortbildungskosten, Sach- und Betriebskosten);
- ♦ Angaben zur Erziehungsstellenfamilie (Name, Anschrift) und zum Kind;
- ♦ Regelung zur Änderung des Pflegeverhältnisses

(2) Eine weitere Vereinbarung wird zwischen Erziehungsstellenfamilie und Träger geschlossen. Sie legt Ansprüche und Verantwortlichkeiten der Partner fest. Für die Erziehungsstellenfamilie muss dabei insbesondere ersichtlich sein:

⁵ SGB VIII, Kommentierung, Wiesner u. a. Beck Verlag, 3. Auflage, § 33, RZ 39



- ♦ welche Aufgabe sie übernimmt (z.B. eine Mitwirkungspflicht am Hilfeplanverfahren und bei der Umsetzung der getroffenen Festlegungen);
- ♦ welche Pflichten sich daraus ergeben (z. B. Pflicht zur Inanspruchnahme von Beratung, Informationspflicht bei wichtigen Ereignissen, Hinweis auf Datenschutz);
- ♦ wie die Finanzierung erfolgt;
- ♦ in welchen zeitlichen Abständen gem. § 72 a SGB VIII ein Führungszeugnis vorzulegen ist.

Der Erziehungsstellenträger hat den Erziehungsstellenfamilien in Abstimmung mit dem Jugendamt eine schriftliche Information über die Rechtsstellung als Erziehungsstellenfamilie auszuhändigen.

7.2.2 Beratender Fachdienst

Die kontinuierliche begleitende Beratung als konzeptioneller und methodischer Arbeitsansatz steht im Mittelpunkt des Leistungsangebots von Erziehungsstellen. Im Unterschied zu Sonderpflegestellen sichert der Erziehungsstellenträger in einem intensiveren Umfang eine ganzheitliche prozessbegleitende Beratung und Reflexionsmöglichkeit der Erziehungsstellenfamilie ab und bezieht auch andere Beteiligte entsprechend in diesen Prozess ein. Verantwortlich hierfür ist ein Fachdienst, welcher mindestens mit einem/einer qualifizierten Berater/-in besetzt ist. Die Anforderungen an den/die Berater/-in sind entsprechend komplex und vielschichtig. Insbesondere erfordert die Führung des Vermittlungsprozesses und die ganzheitliche prozessbegleitende Beratung ein hohes Maß an Beratungskompetenz.

Für die Realisierung der umfangreichen Aufgaben des beratenden Fachdienstes ist sicherzustellen, dass ein/e Berater/-in nicht mehr als 12 Kinder/Jugendliche in Erziehungsstellenfamilien (Beratungsschlüssel in der Regel 1:10) betreut, um so eine kontinuierliche Arbeit und flexibles Handeln in Krisensituationen gewährleisten zu können.

Hinsichtlich der Qualifikation des/der Beraters/in sind als Mindeststandard insbesondere folgende Berufsgruppen zu benennen (Universitäts-/Hoch- oder Fachhochschulabschluss):

- ♦ Sozialarbeiter/-in/Sozialpädagoge/-in,
- ♦ Pädagoge/-in (Fachbereich Sozialpädagogik),
- ♦ Diplom-Psychologe/-in,

mit entsprechender Zusatzqualifikation im Bereich Beratung. Grundsätzlich sollte neben der fachlichen Kompetenz und der persönlichen Eignung eine mehrjährige Berufserfahrung in einem vergleichbaren Arbeitsfeld mit beraterischen Anteilen vorhanden sein.

7.2.3 Erziehungsstellenfamilie

Erziehungsstellen können Familien oder Einzelpersonen sein, die aufgrund ihrer sozialpädagogischen/pädagogischen Qualifikation und ihren persönlichen Fähigkeiten für diese anspruchsvolle Aufgabe geeignet sind. Es kann von Vorteil sein, wenn die Erziehungsstellenfamilie eigene Kinder hat und so auf entsprechende Erfahrungen im Umgang mit Kindern, deren Wünschen und Problemen zurückgreifen kann.

In Erziehungsstellenfamilien verfügt mindestens eine Pflegeperson über eine geeigneten Qualifikation (Hoch- oder Fachhochschulabschluss bzw. fachlichen Berufsabschluss), unter anderem:

- ♦ Sozialarbeiter/-in/Sozialpädagoge/-in, Pädagoge/-in,
- ♦ Diplom-Psychologe/-in,
- ♦ Heilpädagoge/-in,
- ♦ Staatlich anerkannte(r) Erzieher/-in,
- ♦ Fachkraft für soziale Arbeit.

Die persönliche Eignung, vor allem im Hinblick auf pädagogische Kompetenz und Erfahrung, ist dabei Grundvoraussetzung. Erziehungsstellenfamilien sind vertraut mit Methoden der Sozialarbeit (z.B. prozessorientierte/ lebensweltorientierte/ ressourcenorientierte Methoden, Bereitschaft zur Selbstreflexion, Anleitung zur Selbsthilfe, Erarbeitung von Handlungsalternativen gemeinsam mit dem Kind, Entwicklungsplanung) und nehmen regelmäßig Beratung, Supervision und Fortbildung in Anspruch.

7.2.4 Aufgaben des Erziehungsstellenträgers

Der Träger der Erziehungsstellen sichert eine ganzheitliche Beratung und Begleitung der Erziehungsstellenfamilie durch den/die Berater/-in. Ihm obliegt die Fürsorgepflicht gegenüber den Erziehungsstellenfa-



milien. Er hält Entlastungsangebote personell oder durch Geldmittel bereit und sichert die Organisation von Fortbildungen sowie das Angebot von Supervision für die Erziehungsstellenfamilien.

Für den/die Berater/-in ist ein professioneller Rahmen für fachliche Reflexion, Fallberatung und Fortbildung zur Verfügung zu stellen.

7.2.5 Aufgaben des beratenden Fachdienstes

Dem beratenden Fachdienst obliegen Arbeitsaufgaben, wie sie auch von den Fachkräften im Pflegekinderbereich eines Jugendamtes wahrgenommen werden. Bei der nachfolgenden Charakterisierung der einzelnen Aufgabenfelder sollen die Besonderheiten, die explizit für das Leistungsangebot der Erziehungsstellen bedeutsam sind, dargestellt und näher beschrieben werden.

Öffentlichkeitsarbeit:

Bei der Gewinnung von Erziehungsstellenfamilien gehört die Werbung durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit mit zu den wesentlichen Aufgaben des Erziehungsstellenträgers. Neben der Information durch Plakate, Faltblätter und Berichte in den Medien über die Arbeit ist die Weitergabe von persönlichen Erfahrungen durch die Erziehungsstelleneltern ein Weg, das besondere Leistungsangebot bekannt zu machen und mit Interessenten ins Gespräch zu kommen.

Auswahl und Vorbereitung der Bewerber:

Die grundsätzliche Feststellung der Eignung einer Erziehungsstellenfamilie richtet sich im wesentlichen nach den Kriterien für die Eignungsprüfung von Pflegeeltern. Neben Informations- und Beratungsgesprächen sind darüber hinaus Hausbesuche durchzuführen und die Beibringung von Unterlagen, wie z.B. ein ausführlicher Lebenslauf, ärztliches Attest, Einkommensnachweis und ein Führungszeugnis, einzufordern.

Empfehlenswert ist es, die Bewerberauswahl und -vorbereitung gemeinsam mit einer zweiten Fachkraft durchzuführen. Zum einen ergeben sich hieraus erweiterte Reflexionsmöglichkeiten für das eigene Handeln und die Wertung der Arbeit und zum anderen basiert die abschließende Bewertung/ Auswertung auf zwei Sichtweisen und ergibt ein umfassenderes Bild.

Im Rahmen der Dokumentation des Auswahlprozesses ist es u.a. sinnvoll, einen speziell für Erziehungsstellenbewerber entwickelten Bewerberbogen einzusetzen. Der Fragebogen soll einen Eindruck von den Wünschen und Vorstellungen sowie den Motiven und Interessen vermitteln, um so die Ressourcen der Familie zu erkennen und Aussagen zur Belastbarkeit treffen zu können.

Die Gruppenarbeit mit weiteren Bewerbern ist eine hilfreiche Methode zur Vertiefung bestimmter Themen und der gezielten Vorbereitung der Familien auf ihre künftige Aufgabe. Die Arbeit in der Gruppe bietet den Bewerbern die Möglichkeit, den Blickwinkel zu erweitern, sich mit eigenen Grenzen und Stärken sowie der Motivation auseinander zu setzen. Auch hier erweist es sich als vorteilhaft, wenn zwei Fachkräfte die Veranstaltungen begleiten.

Am Ende des Auswahlprozesses steht das persönliche Abschlussgespräch mit den Bewerbern. Dabei müssen klare Aussagen zur Beurteilung der Eignung getroffen werden. Dies schließt insbesondere auch eine realistische Einschätzung von Erwartungen an eine regelmäßige Zusammenarbeit mit der Erziehungsstelle ein.

Vermittlungstätigkeit:

kann und die Erziehung von einer anderen Familie übernommen wird. Günstig ist es, wenn diese und weitere damit in Zusammenhang stehende Entscheidungen dem Kind oder Jugendlichen von den Personensorgeberechtigten persönlich mitgeteilt werden und es darauf vertrauen darf, dass die leiblichen Eltern dem Aufenthaltswechsel ihre Zustimmung geben.

Das Kind oder der Jugendliche muss die Möglichkeit erhalten, sich in einem angemessenen Zeitraum auf das Hilfsangebot in einer anderen Familie einlassen zu können. Dies schließt ein, sich von bisherigen Familienstrukturen lösen zu können und zu trauern. Für diese Übergangszeit stehen ggf. besondere Angebote in eigens dafür vorgesehenen Settings der Heimerziehung zur Verfügung.

Im Vorfeld muss abgestimmt sein, welche Beteiligten diese Aufgabe zu welchem Zeitpunkt übernehmen (Personensorgeberechtigte, Sozialarbeiter des Jugendamtes, Erzieher des Heimes oder andere wichtige Bezugspersonen). Notwendige sorgerechtliche Entscheidungen sollten vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen ergangen sein. Anhängige Familienverfahren erweisen sich als Risikofaktor, da das Leistungsangebot Erziehungsstelle auf eine längerfristige Unterbringung bzw. eine auf Dauer angelegte Lebensform abzielt. Das Gelingen dieser Hilfeform erfordert von Anfang an eine Transparenz der einzelnen Vermittlungsschritte sowie eine prozessbegleitende Beratung.



Begleitende Beratung der Erziehungsstellenfamilie:

Die ganzheitliche Beratung und Begleitung der Erziehungsstellenfamilie wird durch eine(n) feste(n) Ansprechpartner/-in, den/die Berater/-in, gesichert. Die Beratung soll möglichst im familiären Umfeld und je nach Bedarf erfolgen (in der Regel in Abständen von 3-4 Wochen).

Ausnahmen sind die sowohl Anbahnungsphase, in der eine besonders intensive Begleitung der Erziehungsstellenfamilie erfolgt, als auch in Krisensituationen, in denen eine besonders schnelle Ansprechbarkeit des Beraters gesichert sein muss. Ebenso ist die Ablösungsphase mit gleicher fachlicher Sorgfalt zu begleiten. Beratung dient der Entlastung und Unterstützung der Familie, trägt zur Reflexion des eigenen Handelns bei, eröffnet andere Sichtweisen zur Findung von Handlungsalternativen und vermittelt Erfolge.

7.2.6 Aufgaben der Erziehungsstellenfamilie

Der Erziehungsstelle obliegt unter anderem:

- ♦ eine dem Kindeswohl entsprechende Betreuung, Erziehung und Förderung durch einen überschaubaren und strukturierten Tagesablauf unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen über 24 Stunden zu gewährleisten;
- ♦ Verständnis zu haben für soziale Handicaps und Rückschläge im Verhalten oder der Entwicklung des aufgenommenen Kindes/Jugendlichen;
- ♦ pädagogische Hilfen für die Bewältigung des Schul- oder Berufsalltages anzubieten;
- ♦ Konfliktsituationen des Kindes oder Jugendlichen mit pädagogischen Mitteln zu lösen und auszugleichen;
- ♦ den jungen Menschen beim Erlernen von Konflikt- und Problemlösungsstrategien zu unterstützen;
- ♦ die Herkunftsfamilie zu akzeptieren und mit dieser unter Anleitung und Federführung des Beraters des Trägers auf der Grundlage des Hilfeplanes zusammenzuarbeiten;
- ♦ die Bereitschaft zur regelmäßigen, intensiven und langfristigen Zusammenarbeit mit dem Erziehungsstellenträger;
- ♦ bei wichtigen Ereignissen, die das Wohl des Kindes betreffen, ist zeitnah der Erziehungsstellenträger zu informieren.

Erziehungsstellenfamilien bieten dem Kind oder Jugendlichen einen konstanten familiären Bezugsrahmen und im Hinblick auf die Betreuung und Erziehung einen verlässlichen Lebensort.

8 Materielle Leistungen

8.1 Pflegegeld

Bei Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst gemäß § 39 SGB VIII den gesamten Lebensbedarf des Kindes, welcher durch laufende Leistungen in Gestalt von monatlichen Pauschalbeträgen abgegolten werden soll (§ 39 Abs. 2 SGB VIII). Dabei wird, gestaffelt nach Altersklassen, zwischen materiellen Leistungen und den Kosten der Erziehung differenziert. Der Erziehungsbeitrag ist nicht an den Bedarf der Pflegeperson, sondern allein an den des Kindes geknüpft.⁶

Die Festsetzung der Pauschalbeträge erfolgt durch das Sächsische Landesjugendamt und wird jeweils im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben.⁷ Die Fortschreibung orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins. Bei den materiellen Leistungen wird auf die dort genannten berücksichtigungsfähigen Unterkunfts-kosten als Festbetrag verwiesen. Eine weitere Aufschlüsselung erfolgt nicht. Es liegt in der Disposition der Pflegeperson, die Mittel bedarfsgerecht für das Pflegekind zu verwenden, einschließlich der Entscheidung über die Höhe eines monatlichen Taschengeldes.⁸

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen seit dem 01.10.2005 die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen der Pflegeperson für eine Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung. Hinsichtlich der Höhe und Angemessenheit der Erstattungsbeiträge sollte der von Wiesner dargelegten Rechtsauffassung gefolgt werden.⁹

⁶ Beschluss des BGH vom 04.10.2005, AZ: VII ZB 13/05

⁷ Beschluss 1/2006 des LJHA vom 06.07. 2006 Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII)

⁸ Artikel des SLJA „Taschengeld und Sparguthaben“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 2007

⁹ SGB VIII, Kommentierung, Wiesner u. a. Beck Verlag, 3. Auflage, § 39, RZ 32 a ff.



8.2 Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in Sonderpflege- bzw. Erziehungsstellen

Die in Punkt 7.1 genannten materiellen Leistungen für das Kind oder den Jugendlichen sind obligatorisch auch in einer Sonderpflege- bzw. Erziehungsstelle sicherzustellen. Darüber hinaus können aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls zusätzliche Leistungen und Beihilfen entstehen.

Sonderpflege- und Erziehungsstellen sind ausgesuchte, fachlich kompetente Partner der Jugendhilfe in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, an die besondere Anforderungen gestellt werden. Dies erfordert auch in finanzieller Hinsicht durch die Gewährung eines erhöhten Erziehungsbeitrages, die Leistungen der Pflegepersonen angemessen am Bedarf des Kindes zu würdigen.

8.2.1 Sonderpflegestellen

In Beurteilung des Entwicklungsstandes und der besonderen Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen einerseits und der Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten sowie der beruflichen Qualifikation der Pflegeperson andererseits sollten die Kosten der Erziehung bis zum 4-fachen erhöht werden. Der Höchstbetrag setzt regelmäßig eine entsprechende Qualifikation voraus.

Die Beeinträchtigung, Behinderung und Entwicklungsrisiken des Minderjährigen erhöhen den Aufwand an Erziehung und Betreuung. Es wird davon auszugehen sein, dass das Kind oder der Jugendliche nur unter erschwerten Bedingungen Selbständigkeit und gesellschaftliche Integration erlangen wird.

Eine Festlegung im Rahmen des Hilfeplangesprächs ist aufgrund des Hilfebedarfes des Kindes unter Einbeziehung aller beteiligten Fachkräfte zu treffen.

8.2.2 Erziehungsstellen

Die Sicherstellung der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen in einer Erziehungsstelle erfolgt im Innenverhältnis durch Vereinbarungen zwischen dem Träger und den Erziehungsstellen. Grundlage hierfür sind Verhandlungen zwischen dem Erziehungsstellenträger und dem Jugendamt, welche neben den materiellen Leistungen gemäß § 39 SGB VIII auch die zur Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen trägerbezogenen Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten beinhalten.

Aus den besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen ergibt sich ein erhöhter erzieherischer Bedarf des Kindes oder Jugendlichen, der durch die Erziehungsstelle sichergestellt wird, wobei eine Person zwingend über eine geeignete Qualifikation verfügt. Aufgrund der Erziehungsstellentätigkeit ist eine berufliche Erwerbstätigkeit in der Regel nicht möglich, weshalb bei dieser Hilfeform grundsätzlich der 4-fache Betrag der Kosten zur Erziehung gezahlt werden soll.

Einmalige Beihilfen und zusätzliche Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere Kosten für Entlastungsangebote, sind gesondert über den Erziehungsstellenträger zu beantragen. Die Möglichkeit der Gewährung richtet sich nach den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses. In diesem Kontext ist zu beachten, dass bei einem Zuständigkeitswechsel Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

8.3 Kindergeld

Pflegepersonen sind berechtigt, für ihr Pflegekind Kindergeld zu beziehen oder den maßgeblichen Steuerfreibetrag nach den Regelungen des Einkommenssteuergesetz zu nutzen. Gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII wird das gewährte Kindergeld anteilig auf das Pflegegeld angerechnet. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anzahl der dem Haushalt angehörenden kindergeldberechtigten Personen.

8.4 Krankenversicherung

Es besteht die Möglichkeit, das Pflegekind in der Krankenversicherung der Herkunftseltern zu belassen oder aber über die Krankenversicherung der Pflegefamilie mitzuversichern. Die Entscheidung wird in der Regel von einem befristeten oder dauerhaften Verbleib in der Pflegefamilie abhängig sein.

Die Übernahme von notwendigen Zuzahlungen und Aufwendungen für eine Eigenbeteiligung obliegt dem zuständigen Jugendamt.

Ist das Kind nicht krankenversichert, ist das leistungsverpflichtete Jugendamt gemäß § 40 SGB VIII zur Krankenhilfe verpflichtet. Alternativ können in diesen Fällen auch Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden. Die GKV ist zu beachten.